

Medienmitteilung

Wirteverband fordert Verhaltensregeln für Lieferverträge

Basler Wirte bitten Brauereien an den Verhandlungstisch

Der Wirteverband Basel-Stadt fordert die Brauereien in einem Schreiben dazu auf, einen Verhaltenskodex für Lieferverträge auszuhandeln. Er kritisiert vor allem die Exklusiv-Klauseln und das fehlende Ausstiegsrecht bei Preiserhöhungen.

2004 untersuchte die Wettbewerbskommission den Getränkemarkt. Die Behörde erliess Richtlinien und bemängelte Exklusivvereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren. Diese seien unzulässig, wenn sie nicht mit einem Darlehen oder einer Gebrauchsleihe verbunden seien.

"Die Kriterien waren schon damals zu schwach, um einen wirklichen Wettbewerb sicherzustellen", sagt Josef Schüpfer, Präsident des Wirteverbands Basel-Stadt. Deshalb fordern die Basler Wirte die Brauereien in einem Brief auf, mit den gastgewerblichen Verbänden einen Verhaltenskodex auszuarbeiten.

"Feldschlösschen und Heineken halten sich noch so gerne an die von der Weko gebilligten Vertragsformulierungen, denn sie sind für die Brauereien sehr vorteilhaft", meint Maurus Ebnetter, Vorstandsdelegierter des Wirteverbands. Bei solchen Bedingungen brauche man sich nicht zu wundern, wenn Feldschlösschen und Heineken "die Fassbierpreise gegenseitig hochschaukeln". Ebnetter verlangt ein Ausstiegsrecht der Wirte bei Preisaufschlägen.

Der Wirteverband Basel-Stadt hat nun Muster-Lieferverträge entwickelt, die er dem Schweizer Brauereiverband und den wichtigsten Brauereien zukommen liess. Er sieht Gründe genug, die zahnlosen Kriterien von 2004 zu überdenken. Seit damals habe sich die Marktmacht der Grosskonzerne nochmals verstärkt.

Heineken übernahm 2006 Ziegelhof und 2008 Eichhof, den damals drittgrössten Bieranbieter der Schweiz. Im gleichen Jahr kam Carlsberg in den Besitz der Brauerei Kronenbourg, die zuvor als eigenständiger Player aktiv war. Und 2010 hat InBev als weltgrösster Bierkonzern einen grossen Teil seiner Marken zum Schweizer Generalvertrieb an die Feldschlösschen Getränke AG übergeben.

Basel, 5. Oktober 2012

2032 Zeichen inklusive Leerzeichen

Geht zeitgleich an allen Medien – ab sofort zur Veröffentlichung frei

Digital abrufbar unter <http://www.baizer.ch/aktuell/medien.html>

Herausgeber dieser Medienmitteilung

Wirteverband Basel-Stadt, Freie Strasse 82, CH-4010 Basel

Rückfragen

Maurus Ebnetter, Delegierter des Vorstands

Telefon 076 328 92 92, ebnetter@baizer.ch

Ergänzende Informationen zum geforderten Verhaltenskodex

Vorschläge des Wirtverbandes Basel-Stadt an die Brauereien

1. Einen fairen Wettbewerb ermöglichen

Exklusivvereinbarungen verunmöglichen es den Wirten, auf Markttrends zu reagieren. Zudem machen sie es den Kleinbrauereien fast unmöglich, mit ihren Spezialitäten eine breitere Distribution zu erreichen. Die Brauereien räumen deshalb den Wirten das Recht ein, komplementär auch Produkte anderer Firmen zu führen und die Bezugskanäle für die Vertragsprodukte frei zu wählen.

2. Ausstiegsrecht bei Preisaufschlägen

Erhöht eine Brauerei die Preise der Vertragsprodukte, so darf sie dies nur unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von mindestens vier Monaten tun. In einem solchen Fall hat der Wirt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist die Möglichkeit, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Allfällige Darlehen sind dann auf das Vertragsende zurück zu zahlen. Ausgeliehene Gegenstände können zurückgegeben oder zum Zeitwert übernommen werden.

3. Vorzeitige Rückzahlung von Darlehen

Es steht dem Kunden frei, ausser den festgelegten auch zusätzliche Rückzahlungen zu leisten. Ist das Darlehen vor Ablauf der vereinbarten Dauer vollumfänglich zurück bezahlt, ist der Kunde berechtigt, den Getränkeliefervertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufzulösen.

4. Verträge ohne finanzielles Engagement

Erbringt die Brauerei keine bedeutsamen Vorleistungen, geht es also in den Verträgen im Wesentlichen nur um Konditionen und die üblichen Gebrauchsleihen, so kann der Wirt den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beenden und die ausgeliehenen Gegenstände zurückgegeben oder zum Zeitwert übernehmen.

5. Einrichtungen in zehn Jahren abschreiben

Ausgeliehene Einrichtungen werden über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Einrichtungen zum Zeitwert zu übernehmen. Bei einem Betreiberwechsel werden die Einrichtungen zum Zeitwert in einen allfälligen Liefervertrag übernommen. Nach zehn Jahren gehen die Einrichtungen ins Eigentum des Betreibers über.

6. Überschaubare Vertragslaufzeiten

Die Brauereien streben eine Vertragsdauer von maximal drei Jahren an. In begründeten Einzelfällen kann eine Vertragsdauer von maximal fünf Jahren gewählt werden.

7. Konservative Schätzung des Bierverbrauchs

Die Brauereien bemühen sich um sorgfältige Schätzungen des voraussichtlichen Bierverbrauchs der Betriebe. Bei Darlehen gehen die Vertragsparteien von besonders konservativen Schätzungen aus.

2555 Zeichen inklusive Leerzeichen